



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

29. Jahrgang

Magdeburg, den

07.November 2019

Nr. 25

Inhalt:	Seite
Wahlbekanntmachung zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in Beyendorf-Sohlen am 01.12.2019	782-785
Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in Beyendorf-Sohlen am 01.12.2019	786-788
Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen am 01.12.2019 und 22.12.2019 im Stadtgebiet Altstadt	789-794
Jahresabschlüsse 2018 (Auslegung: 11.11.2019 bis 19.11.2019)	
- MVB-Verwaltungs-GmbH	795
- Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co.KG	796
- KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH	797
- Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg	798-803
Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Auslegung: 18.11.2019 bis 27.11.2019)	804-809

Wahlbekanntmachung

**Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in Beyendorf-Sohlen
am 01.12.2019 in der Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Wahl dauert von 8 - 18 Uhr.

1. Am Sonntag, den 01. Dezember 2019 findet eine Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in Beyendorf- Sohlen statt.

Zu besetzen sind derzeit vier Mandate im Ortschaftsrat.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wahlgebiet ist die Ortschaft Beyendorf-Sohlen. Wahlberechtigt sind Deutsche oder Angehörige anderer EU-Staaten, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, die mindestens seit 01.09.2019 mit ihrem Hauptwohnsitz im Gebiet der Ortschaft Beyendorf-Sohlen gemeldet sind und ihr Wahlrecht nicht durch Richterspruch verloren haben.

Wählende haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Alle Wählenden erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Wählende können

- a. auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber/innen, denen sie ihre Stimme geben wollen, durch Ankreuzen in den dafür vorgesehenen Kreisen oder auf andere Weise zweifelsfrei kennzeichnen;
- b. einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben;
- c. ihre Stimme auch verschiedenen Bewerbern/Bewerberinnen eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- d. ihre Stimme Bewerbern/Bewerberinnen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahl im Wahllokal. **Die Stimmen aus der Briefwahl werden dabei mit einbezogen.** Die Briefwahl wird im Wahlbezirk 7802, Dodendorfer Weg 12 ausgezählt. Die Wahlhandlung sowie die Ergebnisermittlung sind öffentlich. Zutritt zum Wahlraum haben alle Personen, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 32 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

2. Briefwahl

In der Zeit vom 11. bis 29. November 2019 können im Wahlamt an der angegebenen Adresse auch Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt und abgeholt werden. Hierzu erhalten die Wahlberechtigten auf ihren Antrag einen Wahlschein mit einem hellblauen Wahlbriefumschlag, einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag sowie den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den zugehörigen Umschlägen gemäß den beigefügten Hinweisen an den Gemeindevorstand zu schicken. Der Wahlbrief muss bis zum Wahltag 18.00 Uhr eingegangen sein. Es können auch am Wahlsonntag von 8.00 bis 18.00 Uhr Wahlbriefe bei der in der Verwaltungsaußenstelle Beyendorf-Sohlen sitzenden Vertretung des Wahlamtes abgegeben werden (Dodendorfer Weg 12).

Briefwahlanträge können auch per FAX (540 2807) an das Wahlamt gesendet werden oder online auf www.magdeburg.de/info/briefwahl beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Das Wahlamt ist zur Beantragung und Ausgabe von Briefwahlunterlagen vom 11.11.2019 bis 29.11.2019 wie folgt geöffnet:

Montag	09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr, am 12.11.2019 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00
Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr, am 29.11.2019 auch 14.00 bis 18.00 Uhr

Das Gebiet der Ortschaft Beyendorf-Sohlen ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 7801

Wahlraum:

Gemeindekirchenraum

Beyendorf

Schulstraße 4/5

An den Gärten
An der Autobahn
Bäckergasse
Beyendorfer Dorfstraße
Beyendorfer Privatweg
Kleiner Rosenweg
Kreisstraße 1 - 3
Leipziger Chaussee 133 - 178
Obere Siedlung
Rote Mühle
Schulstraße
Sülzeblick
Untere Siedlung
Veilchenweg
Wiesengrund
Zum Anker
Zum Bahnhof
Zum Engel

Wahlbezirk 7802

Wahlraum:

Verwaltungsaußenst.

Beyendorf-Sohlen

Dodendorfer Weg 12

Akazienweg
Am Kirschberg
An der Sülze
Dodendorfer Weg
Dorfplatz
Einbahnstraße
Froschgrund
Kirchplatz
Kleiner Ahornweg
Kleiner Birkenweg
Kreisstraße 15; 30
Lindenweg
Siedlung
Sohlener Hauptstraße
Sohlener Mittelstraße
Sohlener Mühlenweg
Unter der Wiesche
Welsleber Weg

Landeshauptstadt Magdeburg

Wahlamt

Holger Platz

Stadt- und Gemeindevahllleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in Beyendorf-Sohlen am 01. Dezember 2019 in der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Das Wählerverzeichnis zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in Beyendorf-Sohlen für die Landeshauptstadt Magdeburg wird in der Zeit vom 11. bis 15. November zu den untenstehenden Öffnungszeiten im Wahlamt, Julius-Bremer-Straße 10, 6. Etage, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen worden, die am 20. Oktober in Magdeburg im Ortsteil Beyendorf-Sohlen mit Hauptwohnsitz amtlich gemeldet waren. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der angegebenen Zeit, spätestens am 15. November bis 12.00 Uhr, im Wahlamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 10. November eine Wahlbenachrichtigung. Diese wird in Briefform zugestellt. Ein beiliegendes Merkblatt informiert über die Öffnungszeiten des Wahlamtes und die Erteilung von Wahlscheinen.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Personen, die bis zum 10. November keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhalten in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte auf Antrag. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis Freitag, den 29. November, 18.00 Uhr, im Wahlamt mündlich oder schriftlich beantragen. Im Wahlamt besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht unmittelbar vor Ort auszuüben. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 10. November oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis in der Zeit vom 11. bis 15. November (§ 19 der Kommunalwahlordnung) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Personen, die den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für eine andere Person stellen, müssen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt sind. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein werden zugleich Briefwahlunterlagen – Stimmzettel, Umschläge und Merkblätter – ausgegeben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für andere ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Bei der Briefwahl müssen Wählende den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch im Wahlamt abgegeben werden.

7. Das Wahlamt ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr, am 12.11. bis 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr, am 29.11. auch 14.00 bis 18.00 Uhr.

Schriftliche Wahlscheinanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Landeshauptstadt Magdeburg Wahlamt 39090 Magdeburg. Die Beantragung ist auch per Telefax, (0391) 540 2807, oder bequem über das Online-Formular unter www.magdeburg.de/wahlen möglich.

Landeshauptstadt Magdeburg

Wahlamt

Holger Platz

Stadt- und Gemeindevahllleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung
zur
Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Sonntagsöffnung)

1. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird am Sonntag dem 01.12.2019 sowie am Sonntag, dem 22.12.2019, anlässlich des Weihnachtsmarktes mit der „Lichterwelt Magdeburg“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.
2. Die Erlaubnis zum Öffnen beschränkt sich auf Verkaufsstellen im Stadtgebiet Altstadt. Die Abgrenzung des Stadtgebietes ist aus dem in der Anlage beige-fügten Lageplan ersichtlich.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Erlaubnis ordne ich an.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt – LöffZeitG LSA) vom 06.11.2006 kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 Absatz 2 LöffZeitG).

Der Magdeburger Weihnachtsmarkt ist eines der ältesten Traditionsfeste Magdeburgs, das jährlich die Adventszeit einleitet. Er ist somit ein fester Bestandteil der innerstädtischen Tradition Magdeburgs und hat über die Grenzen der Stadt hinaus ein Alleinstellungsmerkmal in der Region.

In diesem Jahr findet der Weihnachtsmarkt in Magdeburg vom 25.11.2019 bis 30.12.2019 statt. Zu den Highlights des jährlichen Magdeburger Weihnachtsmarktes gehört die Kaiser Otto Pfalz – die mittelalterliche Weihnachtswelt - gelegen zwischen dem Alten Rathaus, dem Allee-Center und der Jakobstraße. Hier werden die Besucher durch Speisen, Handwerker, Händler und Darsteller in die Zeit des 10. Jahrhunderts entführt. Kinder können einen Sachsenpfennig prägen oder das Bogen-/Armbrustschießen üben. Die Nordische Meile schließt sich auf der Hartstraße dem mittelalterlichen Weihnachtsmarkt an und verwöhnt die Besucher mit weihnachtlichen Genüssen aus Skandinavien.

Wie jedes Jahr wartet der Weihnachtsmarkt mit Magdeburger Spezialitäten auf, wie zum Beispiel Schmalzkuchen, Lemsdorfer Lümmel oder Editha-Brot.

Insbesondere den Kindern bietet der Weihnachtsmarkt eine Vielzahl an Aktionen. Direkt neben dem Rathaus befindet sich die Märchengasse. Das nahe gelegene Bastelhaus wartet täglich auf kleine Besucher zum gemeinsamen Basteln, an jedem Adventssonntag darüber hinaus auch, um Plätzchen zu backen.

Täglich um 14.00 Uhr wartet der Weihnachtsmann in seiner Wohnung auf den Besuch von Kindern, um mit ihnen eine Tür im Adventskalender zu öffnen oder ihre Wunschzettel entgegenzunehmen.

An den Wochenenden stehen Märcheninszenierungen, Tanzshows und lustige Geschichten sowie die Märchenstunde des Weihnachtsmannes auf dem Bühnenprogramm.

Ein großes Riesenrad sowie Kinderkarussells warten auf kleine Fahrgäste.

„Winterfreuden on Ice“ rundet die weihnachtliche Atmosphäre ab – auf der 450 Quadratmeter großen Eisfläche an der Ostseite des Allee-Centers. Diese ist wochentags vom 21.11.2019 bis 12.01.2020 geöffnet von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonntags von 11.00 bis 20.00 Uhr. Von den Öffnungstagen ausgenommen sind der 24.11.2019, 24./25.12.2019 sowie der 31.12.2019.

In diesem Jahr feiert die „Lichterwelt Magdeburg“ ihre Premiere. Im Auftrag der Ottostadt wird diese von der Firma Multidekor umgesetzt und von nun an jährlich zwischen Mitte November und Anfang Februar die Innenstadt in ein Lichtermeer verwandeln.

Mit Beginn der Weihnachtsmarktzeit zaubern Millionen Lichter an 320 Laternen, an Häusern und auf den Plätzen der Stadt ein glitzerndes Wunderland. 100 Kilometer lange Lichterketten und 500 Christbaumkugeln schmücken dann die Stadt. Circa 60 Großelemente werden an verschiedenen Stellen der Innenstadt für Staunen sorgen. Das Zentrum Magdeburgs hat damit die umfangreichste Weihnachtsbeleuchtung Mitteldeutschlands und wird zu einem noch größeren Publikumsmagneten der Region werden.

Die Besucher werden auf ihrem Weg zum Weihnachtsmarkt bereits am Bahnhof mit einem gigantischen Magdeburg Schriftzug willkommen geheißen, mit dem beleuchteten Brunnen am Ulrichplatz zu den Klängen der Musik Telemanns verzaubert und schließlich mit imposanten Lichtmalereien an den Fassaden der Häuser am Alten Markt auf dem Weihnachtsmarkt empfangen.

Der gesamte Domplatz wird in die weihnachtliche Lichterwelt einbezogen. Ein riesiger Halbkugelversuch, illuminierte Großfiguren und winterliche Lichtspiele beleben den Platz der Domkulisse.

Die Installation erstreckt sich auf der Nord-Südachse vom Opernhaus bis zum Hasselbachplatz und in West-Ost-Richtung vom Hauptbahnhof bis zum Alten Markt.

Auf ihren Wegen zum Weihnachtsmarkt können die Besucher hierbei auf eine „beleuchtete Reise“ durch die 1.200-jährige Geschichte der Stadt Magdeburg gehen.

Zum diesjährigen Weihnachtsmarkt mit der zusätzlich initiierten Lichterwelt wird ein besonderes Highlight für alle Besucher zudem eine Fahrt auf den „View Tower“ sein, von wo aus man die gesamte beleuchtete Innenstadt bestaunen und fotografieren kann.

Bereits die Adventszeit stellt einen besonderen Anlass dar. Mit Erlass des LÖffZeitG LSA wurde in § 7 Absatz 1 bewusst die ursprüngliche Formulierung des § 14 Absatz 1 des Bundesladenschlussgesetzes „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ ersetzt durch die Formulierung „aus besonderem Anlass“. Damit hat der Gesetzgeber einerseits klargestellt, dass es einer besonderen Situation für eine zusätzliche Sonntagsöffnung bedarf, gleichzeitig aber die Grenzen bewusst über die vorstehend genannten Veranstaltungen ausgedehnt. Dadurch wird der behördliche Entscheidungsrahmen weiter gefasst.

Die Adventszeit zur Vorbereitung des Weihnachtsfestes erhöht den Bedarf an zusätzlichen Einkaufszeiten erfahrungsgemäß deutlich über das übliche Maß hinaus. Es ist davon auszugehen, dass mehrere zehntausend Besucher diese zusätzlichen Sonntagsöffnungen nutzen werden. Das Weihnachtsfest ist wichtiger Bestandteil der christlich geprägten und tief verwurzelten Traditionen und einer der wichtigsten familiären Höhepunkte im Jahr. Es erfordert typischerweise eine besondere Vorbereitung und damit verbunden den Einkauf verschiedener Waren, insbesondere von Geschenken, Genussartikeln und Lebensmitteln.

Würde dieser erhöhte Bedarf während der Adventszeit nicht anerkannt werden, wäre insgesamt zweifelhaft, wann ein solcher Bedarf dann gegeben sein sollte. Hierdurch würde der eröffnete gesetzliche Anwendungsbereich über die oben genannten Veranstaltungen hinaus ins Leere laufen.

Unabhängig davon steht außer Frage, dass auch der Magdeburger Weihnachtsmarkt an sich Attraktion genug ist, einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Gerade an den Sonntagen wurden in den vergangenen Jahren auf dem Weihnachtsmarkt regelmäßig zwischen 43.000 und knapp 60.000 Besucher gezählt. Dabei spielte es keine Rolle, ob gleichzeitig an einem Sonntag die Verkaufsstellen öffnen durften. Der Weihnachtsmarkt besitzt seit Jahren ein hinreichendes Eigengewicht, um auch ohne die Sonntagsöffnung für Besucher interessant zu sein und ist zweifellos der hauptsächliche Grund für den Aufenthalt der Gäste in der Innenstadt. Er ist geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen bei weitem übersteigt.

Im Jahr 2018 fand der Weihnachtsmarkt vom 26.11.2018 bis 30.12.2018 statt. Während sich an den beiden Adventssonntagen ohne die Öffnung von Verkaufsstellen die Besucherzahlen auf 48.317 (09.12.2018) und 56.871 (16.12.2018) beliefen, ergab Frequenzzählung für die Adventssonntage mit Öffnung von Verkaufsstellen Besucherzahlen in Höhe von 43.498 (02.12.2018) und 69.378 (23.12.2018). – Quelle der Zählung: Kundenzählanlage von IMAS der Weihnachtsmarkt GmbH mit 2 Zählpunkten.

Aufgrund der Steigerung der Programmqualität sowie der neu installierten „Lichter-

welt“ rechnet sowohl die Weihnachtsmarkt GmbH als auch die Landeshauptstadt als Initiator der Illuminationen mit einer erhöhten Besucherzahl, besonders jedoch an den Wochenenden, wenn auch Familien aus dem Umland die Zeit für einen Besuch des stimmungsvollen Magdeburger Weihnachtsmarktes haben. Ebenso ist davon auszugehen, dass die in dieser Region einmalige Lichterkulisse ein Magnet für Touristen wird, welche im Laufe ihres Aufenthalts ebenfalls den Weihnachtsmarkt besuchen werden.

Der Weihnachtsmarkt mit den zusätzlichen Installationen im Bereich der Altstadt ist geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen übersteigt. An Sonntagen ohne Veranstaltung wurden im vergangenen Jahr durch die Kundenzählanlage von IMAS der Weihnachtsmarkt GmbH mit 2 Zählpunkten nachstehende Besucherzahlen ermittelt: 18.11.2018 – 2.363 Besucher; 25.11.2018 – 3.209 Besucher. Die Veranstaltung ist somit als besonderer Anlass zu werten, der die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen an diesen Sonntagen rechtfertigt. Maßgeblich für die Besucherströme werden die Lichterwelt und der zeitgleich stattfindende Weihnachtsmarkt sein.

Die Öffnungszeiten wurden gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 LöffZeitG LSA festgesetzt. Die jeweils erlaubte Öffnungszeit überschreitet fünf zusammenhängende Stunden nicht und liegt in der Zeit von 13 bis 18 Uhr. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 LöffZeitG LSA). Bei der Festsetzung der Ladenöffnung an Sonntagen wurde beachtet, dass die Öffnung nicht an zwei aufeinanderfolgenden Adventssonntagen erlaubt ist.

Auf Grund des Veranstaltungsbereichs Alter Markt und angrenzender Straßen im Stadtzentrum Magdeburgs sowie der vorstehend beschriebenen räumlichen Ausdehnung der Lichtinstallationen ist davon auszugehen, dass der Weihnachtsmarkt in Verbindung mit der „Lichterwelt“ auf das unmittelbare Umfeld ausstrahlt. Viele Besucher werden mit der Bahn anreisen, und die „Lichterwelt“ wird Sie auf ihrem Weg zum Weihnachtsmarkt „leiten“. Aber auch mit der MVB fahrende Besucher werden ab dem Universitäts- bzw. Hasselbachplatz mit Lichterfunkeln und Großinstallationen zum Weihnachtsmarkt „geführt“. Die Genehmigung einer sonntäglichen Ladenöffnung wird daher für den gesamten Stadtteil „Altstadt“ als angemessen erachtet. Die Mitarbeiter der Handelsunternehmen werden auf freiwilliger Basis zu den tariflichen Bedingungen beschäftigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein überwiegendes Interesse der Gewerbetreibenden an der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen am Sonntag. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten.

Das Interesse der Inhaber der Verkaufsstellen an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers oder Klägers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Gewerbetreibenden geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Magdeburg, den 22.10.2019
i. V.

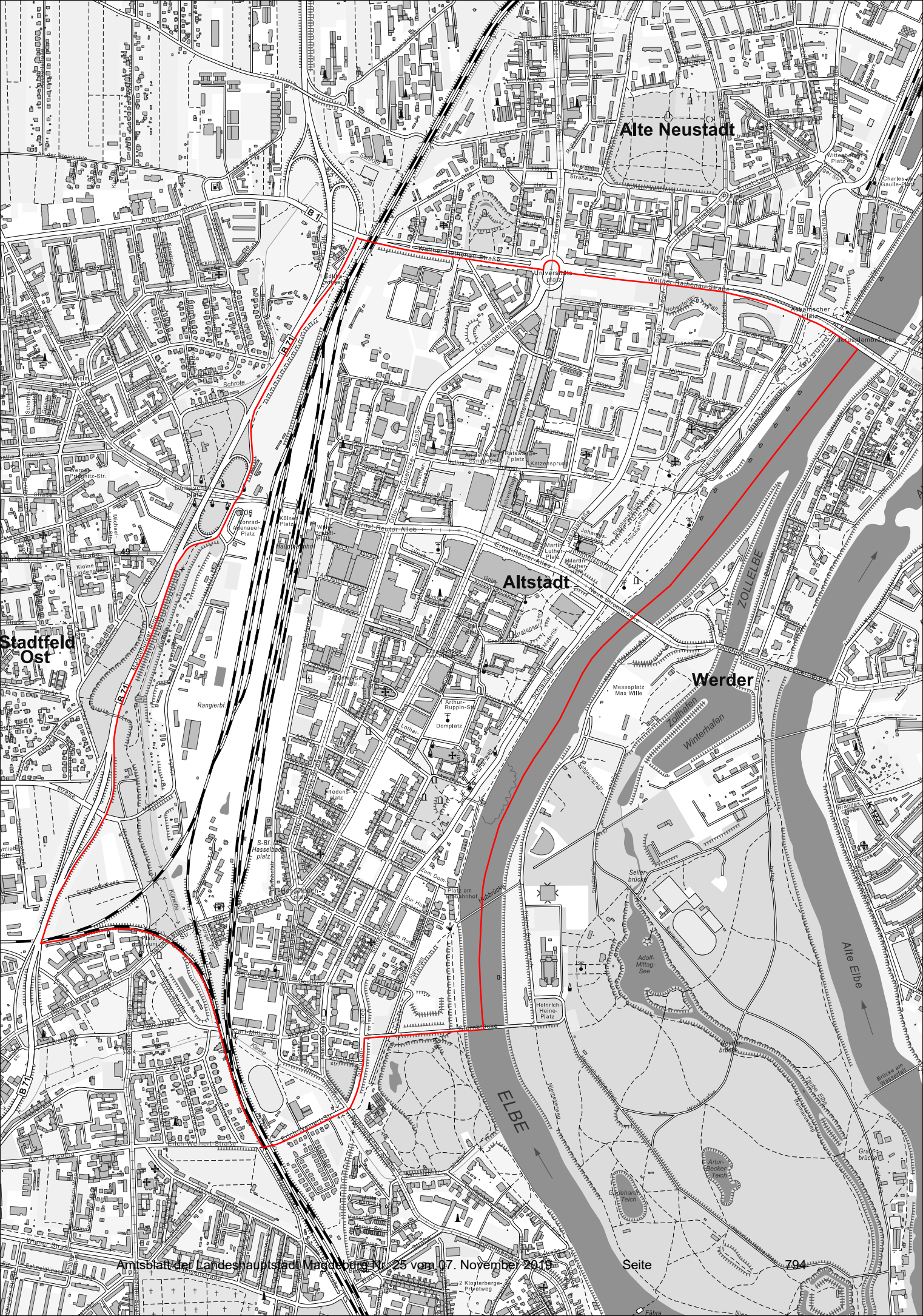
gez.
Holger Platz
Beigeordneter
für Umwelt Personal und
Allgemeine Verwaltung

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 24.10.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Alte Neustadt

Altstadt

Werder

Stadtfeld Ost

Jahresabschluss der MVB-Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2018

1. Der von der Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der MVB-Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.060,98 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 26.08.2019 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 1.060,98 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

24.10.2019
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der MVB-Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2018

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **11.11.2019 bis 19.11.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG zum 31.12.2018

1. Der von der Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 109.282.975,71 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 945.540,36 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 26.08.2019 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss aus ÖPNV in Höhe von 712.844,81 EUR wird vollständig an die Gesellschafterin ausgeschüttet und der Jahresüberschuss aus Rand- und Nebengeschäften/Saldierungen in Höhe von 232.695,55 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

24.10.2019

Datum

Zimmermann

Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG zum 31.12.2018

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **11.11.2019 bis 19.11.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Jahresabschluss der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2018

1. Der von der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 217.416.297,21 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.587.539,38 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 20.06.2019 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 2.587.539,38 EUR wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 201.099,38 EUR verrechnet und in Höhe von 2.386.440,00 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

25.10.2019

Datum

Zimmermann

Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2018

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **11.11.2019 bis 19.11.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 19.09.2019 unter Beschluss-Nr. 103-003(VII)19:

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM).

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM) auf den 31.12.2018 wird festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	17.650.537,29 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	15.373.526,13 EUR
	- das Umlaufvermögen	2.245.254,91 EUR
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	8.149.646,17 EUR
	- Rückstellungen	1.001.227,70 EUR
	- Verbindlichkeiten	6.067.607,83 EUR
1.2.	Jahresgewinn	4.594,48 EUR
1.2.1.	Summe der Erträge	19.474.562,92 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	19.469.968,44 EUR
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
	zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	4.594,48 EUR

Der Betriebsleiterin, Frau Simone Andruscheck, wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz die Entlastung erteilt.

Magdeburg, den 24.10.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 (Anlage 4) des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg - SFM -, Magdeburg, unter dem 10. Mai 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS
An den Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg - SFM -, Magdeburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg - SFM -, Magdeburg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg - SFM - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder

unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Magdeburg, 10. Mai 2019

Schlegel
amt. Amtsleiterin

Veröffentlichung

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 24.10.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden liegen in der Zeit vom 11. November 2019 bis 19. November 2019 im Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 160, 39110 Magdeburg aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 24.10.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt in seiner 003. (VII) Sitzung am 19.09.2019 unter der Beschluss-Nr. 090-003(VII)19 den

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm).

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm) wird zum 31.12.2018 wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschluss 2018	
1.1.	Bilanzsumme	23.328.246 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	135.425 EUR
	- das Umlaufvermögen	23.192.794 EUR
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.633.763 EUR
	- Rückstellungen	725.847 EUR
	- Verbindlichkeiten	20.951.702 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	16.934 EUR
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge	38.884.694 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	37.411.898 EUR
1.2.3.	Jahresgewinn	1.472.796 EUR
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
	Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	1.472.796 EUR
3.	Dem Betriebsleiter, Herrn Heinz Ulrich, wird gemäß Eigenbetriebsgesetz in geltender Fassung Entlastung erteilt.	

Magdeburg, den 29.10.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt
Magdeburg

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement, Magdeburg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Gebäudemanagement für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG), der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
Wir weisen darauf hin, dass der Eigenbetrieb zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben insbesondere für nicht umlegbare Kosten sowohl in der Vergangenheit als auch künftig unverändert auf die finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt Magdeburg angewiesen ist. Wir weisen auf die Ausführungen im Lagebericht hin.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen

Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für

unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG LSA i.V.m. § 322 HGB sowie § 142 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg die Prüfung von Eigenbetrieben. Nach Maßgabe § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Nach Vorschlag des Betriebsausschusses beauftragte das

Rechnungsprüfungsamt die DR. FRIEDERICH & COLLEGEN GMBH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft.

Aus der Sicht des Amtes 14 ergeben sich zum Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum o. a. Jahresabschluss keine weiteren Hinweise, deshalb trifft das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 19 Abs. 3 EigBG LSA, Anlage 8 EigBVO LSA den folgenden Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes „Kommunales Gebäudemanagement:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15. Mai 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte DR. FRIEDERICH & COLLEGEN GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 29.10.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden liegen in der Zeit 18.11.2019 – 27.11.2019 im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement, Gerhart-Hauptmann-Str. 24-26, 39108 Magdeburg, Zimmer 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 29.10.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel